

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Aachen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.202) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 06. Mai 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Integrationsrat

Die Anzahl der für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird durch die Hauptsatzung (§ 20 Abs. 1) bestimmt.

§ 2 Wahlgebiet

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen.
- (2) Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke entspricht der Kommunalwahl. Die Stimmbezirke und die Wahlräume werden den Wahlberechtigten durch Angabe in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen
und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiter*in

- (1) Der/Die Wahlleiter*in für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der/die Wahlleiter*in für die Kommunalwahlen.
- (2) Der/ die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein/eine Schriftführer*in und ein/eine stellvertretender Schriftführer*in bestellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger*innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde (Stadt Aachen) ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger*innen der Stadt Aachen, die
 - a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde (Stadt Aachen) ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber*in kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder/jede Bürger*in der Stadt Aachen benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/eine solcher/solche nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein/eine Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihres Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter*in bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/ von der Wahlleiter*in mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber*in anzugeben. Weist ein/eine Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter*in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine

Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenanzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber*innen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber*innen an.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Aachen –Wahlamt – schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter*in. Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiter*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der/die Oberbürgermeister*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,

3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede/r Wähler*in hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler*in dem/der Oberbürgermeister*in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in dem/der Oberbürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter*in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der/die Wahlleiter*in gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Aachen in der Fassung vom 26.02.2014 außer Kraft.

Aachen, den 14. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
(Philipp)